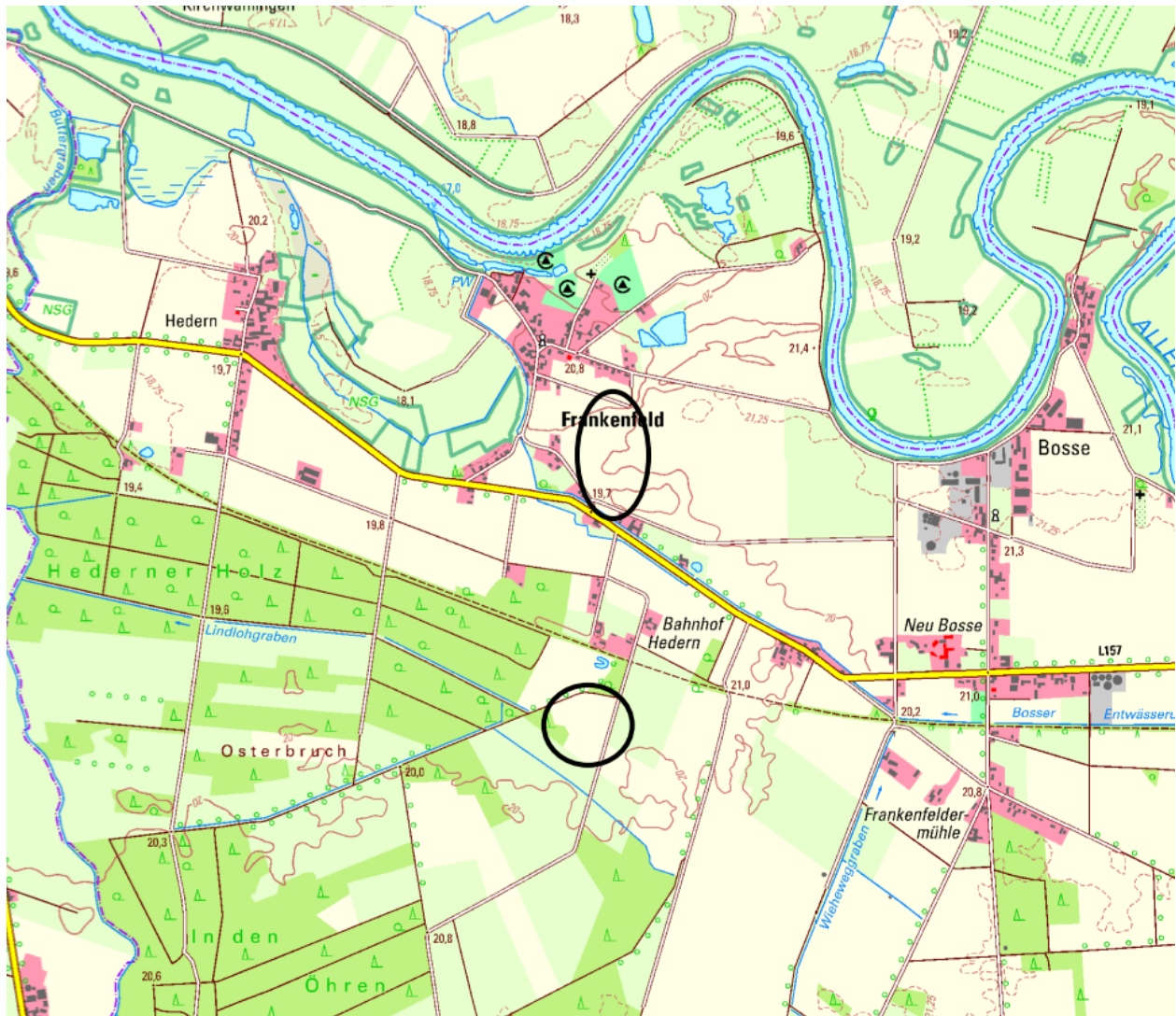


Samtgemeinde Rethem (Aller)

Stadtentwicklung



Übersichtsplan aus der Topographischen Karte (unmaßstäblich)

Vorentwurf der Kurzbegründung zur

22. Flächennutzungsplan-Änderung

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B“

Stand: 20.10.2025

Planungsträger:

Samtgemeinde Rethem



Zuständig:

Frau Nele Lühning

Lange Straße 4

27336 Rethem (Aller)

Fon 05165/9898-62

nele.luehning@rethem.de

Bearbeitung Bebauungsplan:



Nur Durmaz

Ulbrich Ingenieurplanungen

Emil-von-Behring-Str. 2

28207 Bremen

Fon 0421/436 85 97-0

mail@u-ip.de

Bearbeitung Umweltbelange:

Dr. rer. Nat. Bernd Niemeyer

Ingenieurbüro für Umweltplanungen

Düsseldorfer Straße 36

31547 Rehburg-Loccum

Fon 05037/966573

ibu.niemeyer@gmx.de

Inhalt

Teil I.....	5
Begründung	5
1 Anlass und Zielsetzung der Planung.....	5
2 Beschreibung des Plangebietes	7
2.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich.....	7
2.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	8
2.3 Planunterlage	8
3 Anforderungen der Raumordnung u. Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung.8	
3.1 Landes- und Regionalplanung	9
3.2 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023)	12
3.3 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive 1. Änderung – Gemeinde Frankenfeld.....	13
3.4 Landschaftsplanung	14
3.4.1 Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013).....	14
3.4.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.....	15
3.5 Flächennutzungsplanung	16
3.6 Informelle Konzepte	17
3.6.1 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für den Heidekreis (2013)	17
3.6.2 Energiebericht der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2022	18
3.7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	18
3.8 Bestehende Bebauungspläne und Satzungen	19
4 Weitere rechtliche und standortbezogene Anforderungen u. ihre Berücksichtigung19	
4.1 Hochwasserrisikogebiet	19
4.2 Belange von Altlasten und Kampfmittel	22
4.3 Belange des Denkmalschutzes/Archäologie	22
4.4 Belange von Natur und Landschaft	22
4.5 Weitere fachrechtliche Anforderungen	22
5 Interkommunale Abstimmung	22
6 Standortprüfung.....	22
7 Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung	24
7.1 Art der Nutzung	24
7.2 Verkehrliche Erschließung	26
7.3 Ver- und Entsorgung	26
8 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB	27
9 Städtebauliche Flächenbilanz	28
10 Anlage I – Brutvogelkartierbericht	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet (Open Streetmap)	7
Abbildung 2: Auszug aus dem LROP 2022 (Quelle: LROP 2022)	10
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Heidekreis.....	11
Abbildung 4: Auszug aus dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis 2023.....	13
Abbildung 5: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de).....	15
Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2009	16
Abbildung 7: Szenario Strom Heidekreis 2009 und 2030 (Quelle: IKK Heidekreis 2013).....	17
Abbildung 8: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte HQextrem der Aller des NLWKN (Stand: September 2025).....	21
Abbildung 9: Ausschnitt Gemeindegebiet der Gemeinde Frankenfeld (Quelle: NIBIS Kartenserver)	24
Abbildung 10: Planzeichnung FF-PV A, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip).....	25
Abbildung 11: Planzeichnung FF-PV B, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip).....	26

Teil I

Begründung

1 Anlass und Zielsetzung der Planung

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat auf Anfrage eines privaten Vorhabenträgers in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst – vorbehaltlich des Zustandekommens des städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger. Am 18.06.24 hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) den städtebaulichen Vertrag zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilfläche A und B“ beschlossen. Folglich gilt der o.g. Aufstellungsbeschluss als gefasst.

Mit der Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV) (im SO B inkl. Batteriespeicher) auf zwei Teilflächen (SO A und SO B) in der Gemeinde Frankenfeld geschaffen werden.

Aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuches zur Steuerung und Ordnung der Siedlungsentwicklung sind Photovoltaikanlagen nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig. Auch nach dem Energieeinspeisungsgesetz (EEG) wird ausschließlich der Strom von solchen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vergütet, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB befinden.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem als vorbereitender Bauleitplan stellt entsprechend § 5 (1) BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art und Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Dabei sind die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen grundsätzlich nicht als parzellenscharf anzusehen. Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber der Öffentlichkeit (sog. „behördenverbindlicher Plan“).

Der bestehende wirksame Flächennutzungsplan von 2009 weist den Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplan-Änderung (mit beiden Teilflächen A und B) größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft aus. Eine Teilfläche der Fläche B (nordwestlich) wird im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als „Flächen für Wald“ ausgewiesen.

Nach § 8 (3) BauGB wird im Parallelverfahren der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld“ (gem. § 12 (1) BauGB) aufgestellt. Da sich der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln muss, ist zunächst auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die grundsätzliche Eignung des Standortes für eine Freiflächen-PV-Anlage zu prüfen und ggf. im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Standortwahl für den Bereich der 22. FNP-Änderung erfolgte unter Einbeziehung der Ziele der Raumordnung. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen liegt die Gemeinde Frankenfeld (in der Samtgemeinde Rethem (Aller)) im Ordnungsraum Rethem. Der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird in der übergeordneten Planung LROP die Funktion eines Grundzentrums (Ort der allgemeinen Siedlungsentwicklung) zugewiesen. Das LROP 2022 sagt zu Ziffer 01 Satz 2, dass zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten die klimaneutrale Nutzung heimischer Energieträger unterstützt werden soll – mit dem Hauptaugenmerk auf erneuerbare Energieträger, wie

Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser (werden insbesondere für ländliche Regionen als Wertschöpfungsmöglichkeiten angesehen). Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Heidekreis werden u.a. die Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Raumentwicklung, der technischen Infrastruktur und raumbedeutsamer Standortpotenzialen, wie der Ausbau erneuerbarer Energien als Ziele definiert. Darüber hinaus definiert das „Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis“ (Stand: 27.01.2023) Potenzialflächen für FFPV im gesamten Landkreis. Es berücksichtigt dabei die Ziele des LROP Niedersachsen 2022 und die Vorhaben des Klimagesetzes (NKlimaG). Die FNP-Änderungsflächen (mit beiden Teilflächen A und B) werden in diesem Konzept innerhalb der sog. „förderfähigen Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 7“ dargestellt. Diese Flächen sind nach dem EEG förderfähig und eignen sich für das geplante Vorhaben.

Der Anteil erneuerbarer Energien ist in den letzten Jahren bundesweit kontinuierlich gestiegen. Bis zum Jahr 2030 sollen 65 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Am 09.10.2019 wurde vom Kabinett das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Inhaltliche Elemente sind z.B. die CO₂-Bepreisung, Förderungsmöglichkeiten etc. Das Programm hebt u.a. auch den bestehenden Deckel von 52 Gigawatt für die Förderung des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen auf (vgl. Die Bundesregierung 2019). Am 24.06.2021 wurde zudem das geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz vom Bundestag beschlossen, in dem z.B. das Ziel der Klimaneutralität um fünf Jahre vorgezogen wurde auf 2045 (vgl. BMUV 2022). Darüber hinaus hat der Niedersächsische Landtag im Dezember 2020 das Thema Klima als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Und parallel dazu wurden in einem Niedersächsischen Klimagesetz die klimapolitischen Ziele des Landes festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert (vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2022) (für weitere Ausführungen siehe Kap. 3).

Die übergeordneten Ziele der Raumordnung machen deutlich, dass ein Ausbau der relevanten Energieträger gewünscht und erforderlich ist, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung umzusetzen und zu einer zukunftsfähigen Entwicklung in diesem Bereich beizutragen.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung (bestehend aus Teilfläche A und B) liegt in der Samtgemeinde Rethem (Aller) in der Gemeinde Frankenfeld und befindet sich in der Gemarkung Frankenfeld (Flur 5, Flurstück 5 sowie Flur 6, Flurstück 28/1) (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 9,3 ha.

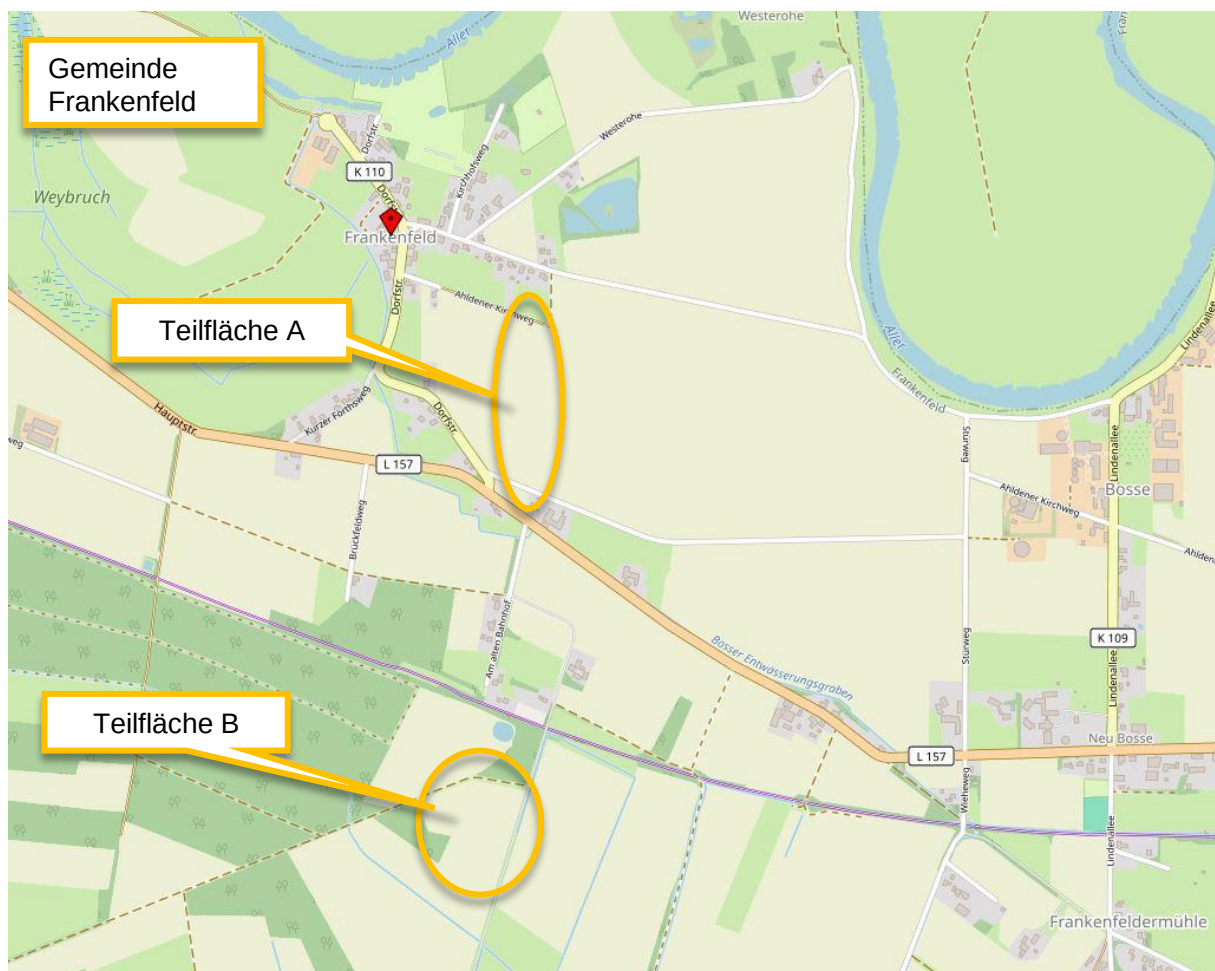


Abbildung 1: Plangebiet (Open Streetmap)

Die Flächen im Geltungsbereich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nähere und weitere Umgebung der Änderungsflächen ist hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Im Norden und Süden/Südwesten grenzt das SO FF-PV A an bestehende Wohngebiete. Die „Kriterien für Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Frankenfeld fordern zur Eingrenzung der Sichtbarkeit von FF-PV-Anlagen einen Mindestabstand von 50 m zu bewohnten Gebäuden. Dieser darf bei schriftlichem Einverständnis der Eigentümer unterschritten werden. In weniger als 50m-Entfernung zu der SO FF-PV A befinden sich zwei Wohnhäuser. Die übrige Bebauung liegt mindestens 70 bis 100 m entfernt. Für die beiden Wohnhäuser innerhalb des 50 m-Abstands liegen Einverständniserklärungen der Eigentümer zur Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstands vor. Östlich und westlich grenzt das SO FF-PV A an landwirtschaftliche Flächen. Das SO FF-PV B grenzt hauptsächlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden (getrennt durch einen Feldweg) und Westen grenzt das SO FF-PV B an bestehende Waldflächen. Der bisher rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt auf einer Teilfläche des SO FF-PV B eine Waldfläche, die so in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden FNP-

Änderung in eine Sondergebietsfläche SO FF-PV B umgewandelt. Der im Parallelverfahren aufzustellende Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 sieht an dieser Stelle gemäß brandschutztechnischen Vorgaben einen gesicherten Abstand von 25 m zur realen Waldkante vor. Die Abstandsflächen liegen im Geltungsbereich der Teilfläche B des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, jedoch außerhalb der überbaubaren Flächen. Innerhalb dieser Abstandsflächen können keine FF-PV-Module aufgestellt werden.

Die genaue Abgrenzung des Plan- bzw. Änderungsgebiets ergibt sich aus der Planzeichnung.

2.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit dem Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Frankenfeld Teilflächen A und B“ durchgeführt. Beide Verfahren erfolgen als Vollverfahren mit Umweltprüfung. Zur Regelung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanverfahrens und der Kostenübernahme werden ein städtebaulicher Vorvertrag nach § 11 BauGB und ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen (Schutzgebiete o.ä.) getroffene Festlegungen sind für den Änderungsbereich nicht bekannt. Für die Anforderungen der Raumordnung und Stadtentwicklung siehe Kap. 3.

2.3 Planunterlage

Für die Planzeichnung wurde eine vom Katasteramt Fallingb. gefertigte Liegenschaftskarte als Planunterlage verwendet. Sie zeigt den derzeitigen Stand des Grundstückszuschnitts und stellt die für den Planungsbereich und seine unmittelbare Umgebung relevanten baulichen Anlagen, Straßen usw. dar.

3 Anforderungen der Raumordnung u. Stadtentwicklung und ihre Berücksichtigung

Das Baugesetzbuch verpflichtet nach § 1 (4) BauGB die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Konkretisierung der Ziele der Raumordnung für das Plangebiet sind den übergeordneten Planungen zu entnehmen, hier das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022), das Regionale Raumordnungsprogramm Heidekreis (2015), der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (LRP, 2013).

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 wurde in Teilen 2022 geändert. Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich.

Darüber hinaus wurden weitere relevante Informationen aus dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (s. Kap. 3.2) entnommen.

Die Standortwahl für den Bereich der 22. Flächennutzungsplanänderung erfolgte unter Einbeziehung der Ziele der Raumordnung.

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im **Landesraumordnungsprogramm 2017/2022 (LROP) Niedersachsen** liegt die Gemeinde Frankenfeld (in der Samtgemeinde Rethem (Aller)) im Ordnungsraum Rethem. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat die Funktion eines Grundzentrums.

Sowohl in der Fassung von 2017 als auch in der von 2022 ist Frankenfeld gem. der o.g. Funktion eines Grundzentrums als Ort der allgemeinen Siedlungsentwicklung eingestuft. In 2022 wurde der Fokus auf die Innenentwicklung (Verdichtung) von Siedlungen verstärkt, um Flächenverbrauch zu minimieren.

Das LROP 2017 hatte die Thematik der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor allem im Kontext von Flächenpotenzialen für erneuerbare Energien behandelt, in denen die Nutzung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich war, solange dies mit den jeweiligen Umwelt- und Landschaftsschutzvorgaben vereinbar war. Darüber hinaus waren im Jahr 2017 besondere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Agrarflächen grundsätzlich von der Nutzung für FFPV ausgeschlossen oder unter besonderen Auflagen zugänglich. FFPV wurden bevorzugt auf Brachflächen, Deponien, Bahntrassen oder sonstigen Brachen (z.B. ehemalige Gewerbegebiete) angesiedelt.

Darüber hinaus führt das LROP (2017) in Kapitel 3.1.1 (Grundsatz 04) aus, dass die Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden sollen. „Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden“ (LROP: 23).

In Anbetracht des Bodenschutzes (Kap. 3.1.1, Grundsatz 04) ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die zu errichtende Anlage aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen sowie einer Nebenanlage (z.B. Trafostation) besteht. Auf Grund der gewählten Gründung der Modulstische erfolgt lediglich eine punktuelle Bodenverdrängung im Bereich der Solarmodule, keine Versiegelung. Die überbaubare Fläche wird durch die Solarmodule überstellt, so dass keine flächenmäßige Versiegelung erfolgt. Eine vollflächige Versiegelung des Bodens erfolgt nur im Bereich der Nebenanlagen, die hier auf die Grundfläche einer Trafostation oder Batteriecontainer beschränkt und aufgrund der geringen Dimensionierung als untergeordnet zu betrachten ist.

Das LROP 2022 sagt zu Ziffer 01 Satz 2, dass zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten die klimaneutrale Nutzung heimischer Energieträger unterstützt werden soll. Dabei soll im Sinne der Nachhaltigkeit und mit Blick auf die Ausbauziele des EEG und des Niedersächsischen Klimagesetzes das Hauptaugenmerk auf erneuerbare Energieträger wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser gerichtet werden, weil diese insb. für ländliche Regionen Wertschöpfungsmöglichkeiten bieten.

Im LROP Niedersachsen 2022 werden keine spezifischen Flächen für Photovoltaik für die Gemeinde Frankenfeld ausgewiesen. Das LROP legt stattdessen generelle Ziele für die Ausweisung von PV-Flächen in Niedersachsen fest, ohne dabei auf einzelne Gemeinden oder Regionen einzugehen. Folglich sind die nachfolgend genannten Grundsätze und Ziele auch für Frankenfeld relevant. Das LROP 2022 sieht vor, dass bis 2033 mindestens 0,47% (ca. 22.500 ha; 15 Gigawatt (GW)) der Landesfläche Niedersachsens für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie durch Freiflächen-PV ausgewiesen werden soll. Jedoch wurde das Niedersächsische Klimagesetz (NKli-maG) Ende 2023 novelliert und hat diese Obergrenze aufgehoben, das Flächenziel auf mindestens

0,5% der Landesfläche erhöht und als Mindestfläche definiert. Darüber hinaus zielt das LROP 2022 darauf ab, bis 2035 (ursprünglich 2040) insgesamt 65 GW PV-Leistung in Niedersachsen zu installieren (50 GW auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen).

Das LROP 2022 hebt hervor, dass zur Umsetzung dieses energie- und klimapolitischen Ziels eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und räumliche Sicherung der dafür erforderlichen Flächen unabdingbare Voraussetzung ist.

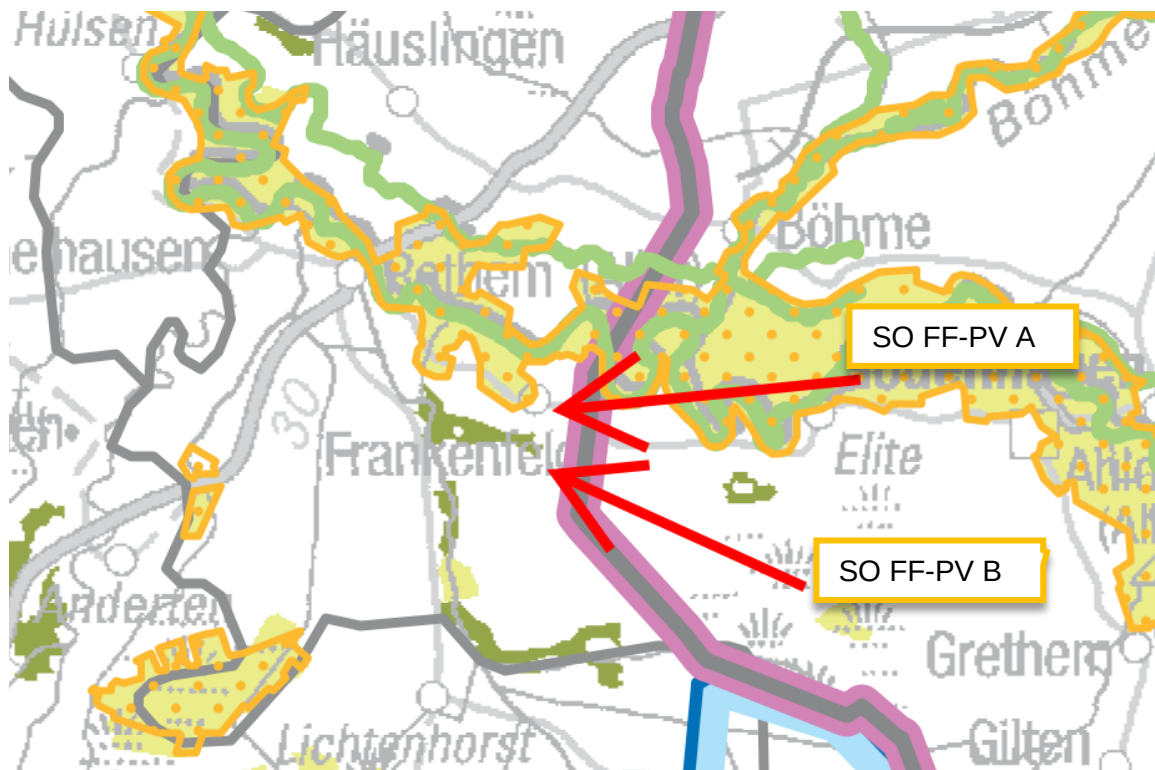


Abbildung 2: Auszug aus dem LROP 2022 (Quelle: LROP 2022)

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen für FF-PV grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Allerdings ist es aufgrund einer geänderten „Soll“-Regelung im LROP 2022 und der wegfallenden direkten Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nunmehr nach planerischer Abwägung durch die Gemeinden möglich, solche Flächen zu nutzen.

Die zeichnerische Darstellung des LROP 2022 stellt keine widersprüchlichen Nutzungen/Ziele zur beabsichtigten Planung dar (siehe obige Abbildung).

Die Aufgaben und Funktionen werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** (2015) des Landkreises Heidekreis konkretisiert.

Im RROP (2015) sind keine konkreten Vorrang- oder Eignungsgebiete für FF-PV-Anlagen für Frankenfeld ausgewiesen. Das RROP 2015 befürwortet grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien im Einklang mit den Zielen des LROP Nds. Der Fokus liegt dabei allerdings stärker auf der Windenergie, für die spezifische Vorranggebiete ausgewiesen wurden.

Das RROP 2015 weist Flächen im Landkreis Heidekreis in der Regel als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ oder andere Vorbehaltsgebiete (z. B. für Erholung) aus. Auf diesen Flächen ist aber die Errichtung von FF-PV-Anlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Landesraumordnungsgesetz (LROG) ermöglicht es, im Rahmen einer Abwägung und unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele und konkreten Einzelfallprüfungen, auch Vorbehaltsgebiets-Flächen für FF-PV zu nutzen.

Der Landkreis Heidekreis ist derzeit dabei, sein RROP neu aufzustellen (Beschluss vom 15.12.23). Im Rahmen der Neuauflistung sollen auch die Belange der erneuerbaren Energien, einschließlich FF-PV, umfassend betrachtet und neue Ziel- und Vorranggebiete definiert werden. An dieser Stelle ist auch zusätzlich auf das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis hinzuweisen (siehe Kap. 3.2).

Der zeichnerischen Darstellung (und auch der Begründung) des RROPs ist zu entnehmen, dass Frankenfeld als „Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt ist. Damit wird eine Konzentration und Bündelung der Erholungsfunktion sowie eine Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungen beabsichtigt.

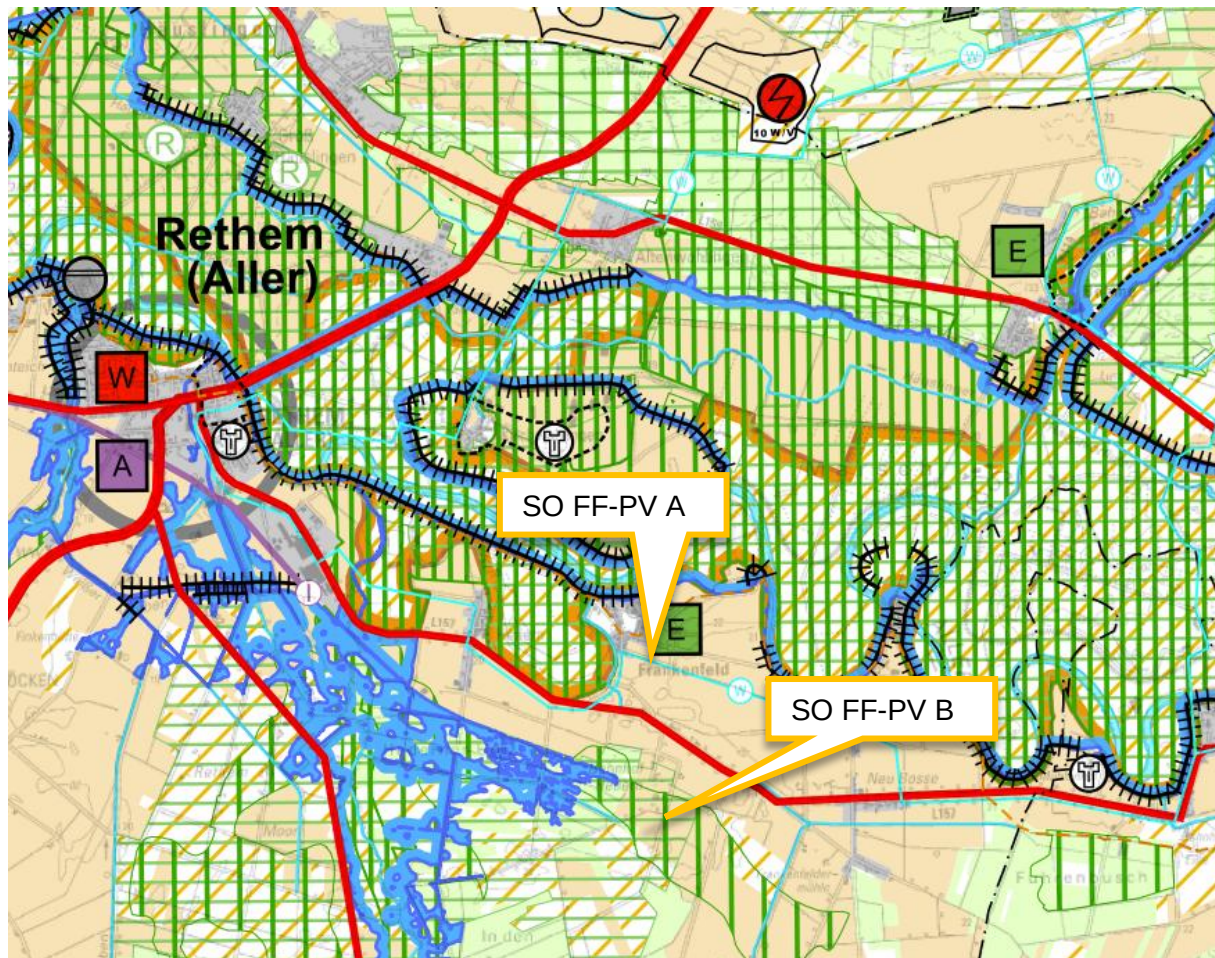


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Heidekreis

Der Standort des SO FF-PV A ist mit keiner besonderen Bezeichnung dargestellt. Das SO FF-PV B befindet sich in der zeichnerischen Darstellung innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung sowie Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Das nächste Kapitel zum Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023) verdeutlicht aber, dass auch das SO FF-PV B ein möglicher Standort für FF-PV ist, weil sie eine sog. förderfähige Weißfläche innerhalb „benachteiligter Gebiete“ i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 7 ist. Solche Flächen sind nach dem GEEG förderfähig und eignen sich als Flächen für FFPV-Anlagen.

Der Standort zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde so gewählt, dass keine raumordnerischen Belange oder regionale Gegebenheiten beeinträchtigt werden. Die Ziele der FNP-Änderung sowie des im Parallelverfahren laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens sind mit den raumordnerischen Belangen vereinbar.

3.2 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023)

Das „Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis“ (Stand: 27.01.2023), das als Grundlage für die künftige Planung dienen soll, identifiziert Potenzialflächen für FF-PV im gesamten Landkreis. Es berücksichtigt dabei die Ziele des LROP Niedersachsen 2022 und die Vorhaben des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Dazu wurden anhand von Kriterien des Raumwiderstand Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert, welche für Freiflächenphotovoltaik nicht oder nur bedingt geeignet sind. Zudem wurden Gunstflächen und Flächen mit relativ geringem Raumwiderstand gegen FF-PV definiert. Gunstflächen sind nach § 35 BauGB privilegierte Flächen in einem Korridor von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen. Auch wird hier die Förderfähigkeit nach EEG in einem Korridor von 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes und in benachteiligten Gebieten als Kriterien angesehen.

Die Analyse verdeutlicht, dass große Teile der Gemeinde Ausschluss- oder Restriktionsflächen sind. Im Gemeindegebiet sind keine Weißflächen mit Privilegierung nach § 35 BauGB vorhanden.

Das Ergebnis der Potentialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Frankenfeld zeigt, dass das FNP-Änderungsgebiet (bestehend aus Teilfläche A und B) innerhalb der sog. „förderfähigen Weißflächen innerhalb „benachteiligter Gebiete“ i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 7“ liegt (siehe nachfolgende Abb.). Folglich sind diese Flächen nach dem EEG förderfähig. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien, wie bspw. Natura 2000-Gebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, betroffen sind.

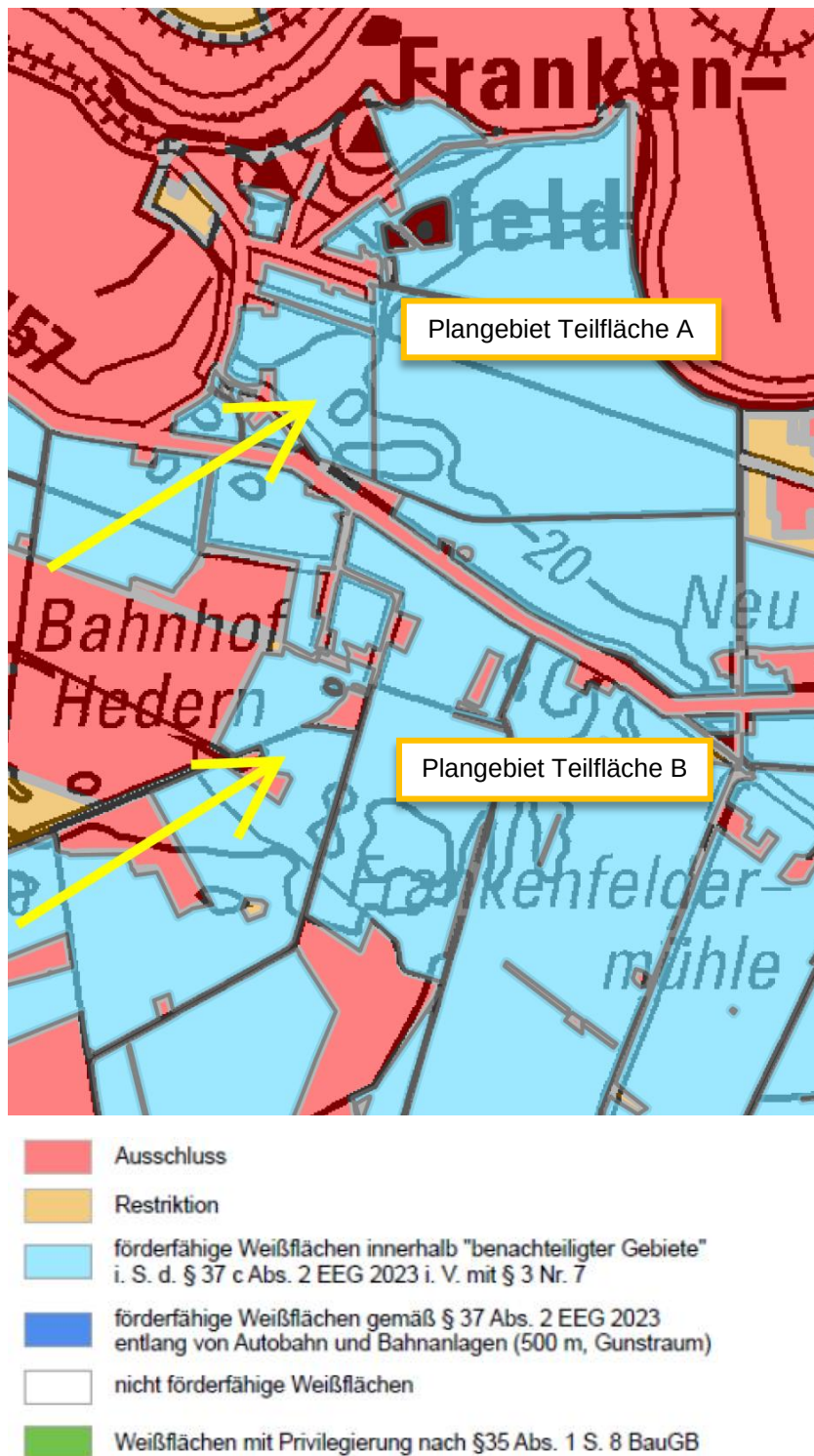


Abbildung 4: Auszug aus dem Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis 2023

3.3 Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive 1. Änderung – Gemeinde Frankenfeld

Die Gemeinde Frankenfeld begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien. Für den Ausbau auf Gemeindeflächen hat sie einen Kriterienkatalog definiert, der bei Planungen und Ausführungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beachten ist.

Der Kriterienkatalog gibt vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten sind (wichtige Aspekte: Sichtbarkeit/Landschaftsbild, Natur- und Artenschutzverträglichkeit, landwirtschaftliche Betroffenheit, Netzanbindung, Störung für Gebäude mit Wohnnutzung etc.). Zur Beurteilung der Flächen, die sich innerhalb des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden (im Parallelverfahren), wurde vom Vorhabenträger eine agrarstrukturelle Vorprüfung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) in Auftrag gegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die SO FF-PV A-Fläche als ungeeignet und die SO FF-PV B-Fläche als bedingt geeignet einzustufen ist. Die LWK fokussiert sich bei der Bewertung der Flächen auf landwirtschaftlich relevante Aspekte. Daraus ergibt sich die unterschiedliche Bewertung der nördlichen Fläche im Vergleich zu den „Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Gemeinde Frankenfeld. Diese sehen vor, dass Flächen mit Bodenwerten im oberen Drittel nur dann für eine Planung in Betracht kommen, wenn sie durch besondere Standortbedingungen wie Trockenheit oder starke Feuchtigkeit gekennzeichnet sind. Der Ausnahmefall der besonderen Trockenheit trifft auf die nördliche Fläche (SO FF-PV A) zu. Die LWK führt an, dass die dort vorhandene Trockenheit durch Beregnung ausgeglichen werden könne, was aus landwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar ist. Bezieht man zusätzlich das Schutzgut Wasser in die Abwägung ein, sind die Flächen aus städtebaulicher Sicht für die vorgesehene Planung als geeignet einzustufen.

Darüber hinaus wird auf die derzeitigen Planungen des Landes Niedersachsen hingewiesen. Die Planungen sehen vor, dass ca. 0,47 % der Landesflächen für den Bau von FF-PV-Anlagen bereit-zustellen sind. Für das Gebiet der Gemeinde Frankenfeld bedeutet dies eine Fläche von ca. 11 ha. Zudem wird im Kriterienkatalog darauf hingewiesen, dass das Gebiet der Gemeinde Frankenfeld als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft ist und daher die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben sind.

3.4 Landschaftsplanung

Aussagen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die sich auf das Plangebiet und dessen Umgebung beziehen, sind im Landschaftsrahmenplan (2013) des Landkreises Heidekreis formuliert.

3.4.1 Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013)

Nach dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Heidekreis ist das Plangebiet mit geringer Bedeutung für Arten und Biotope eingestuft (siehe Karte 1 Süd). Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten für die Teilfläche A und B wird der Reihe nach als „gering“ und „mittel“ dargestellt (siehe Karte 2 Süd). Weiterhin verdeutlicht die Karte 3a Süd „Besondere Werte von Böden“, dass die Teilflächen bzw. das Plangebiet mit keiner besonderen Kennzeichnung markiert ist und somit keine besonderen Wertigkeiten aufweist. Der Karte 3b ist zu entnehmen, dass die Teilfläche A mit keiner besonderen Kennung dargestellt ist. Die Teilfläche B ist hingegen sowohl als ein Bereich mit hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation als auch als ein Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung dargestellt. Da das Regenwasser auf den Bestandsflächen im Plangebiet zzt. bereits über die belebte Bodenzone versickert, und dies auch weiterhin vorgesehen ist (die Fläche wird durch die Module überstellt, aber lediglich punktuell „versiegelt“), erfolgt durch die Planung keine Verschlechterung bzw. weitere Gefährdung der Nitratauswaschung. Das Zielkonzept Süd (Karte 5) verdeutlicht, dass für die Teilfläche A eine „umweltverträgliche Nutzung auf allen übrigen Flächen“ mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter und für die Teilfläche B die „Sicherung und Verbesserung“ (Nh) der „durch Gehölze strukturiertes artenreiches Grünland der Auen und sonstige Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer“ vorgesehen ist. Die Karte 6 Schutzgebiete (Süd) stellt die Teilfläche B als eine sog. NFP-Fläche unter der Schutzgebietskategorie „Gebiete für bevorzugten Einsatz von Naturschutzförderprogrammen“ dar.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis werden in Kapitel 5.3.9 besondere Anforderungen für die Umsetzung des Zielkonzepts durch die Energiewirtschaft dargestellt. So sollen Wind- und Solarenergie mit Rücksicht auf alle Schutzgüter ausgebaut werden. Darüber hinaus soll

eine Bündelung von Freileitungen angestrebt werden. In EU-Vogelschutzgebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind Leitungen vorzugsweise unterirdisch zu verlegen.

Auch wenn sich das Vorhaben nicht auf einer Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope, Böden sowie Landschaftsbild befindet, sollten bei der Umsetzung des Vorhabens die oben genannten Vorgaben beachtet werden, um schädliche Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.4.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet (bestehend aus den SO FF-PV A und SO FF-PV B) sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope zu verzeichnen.

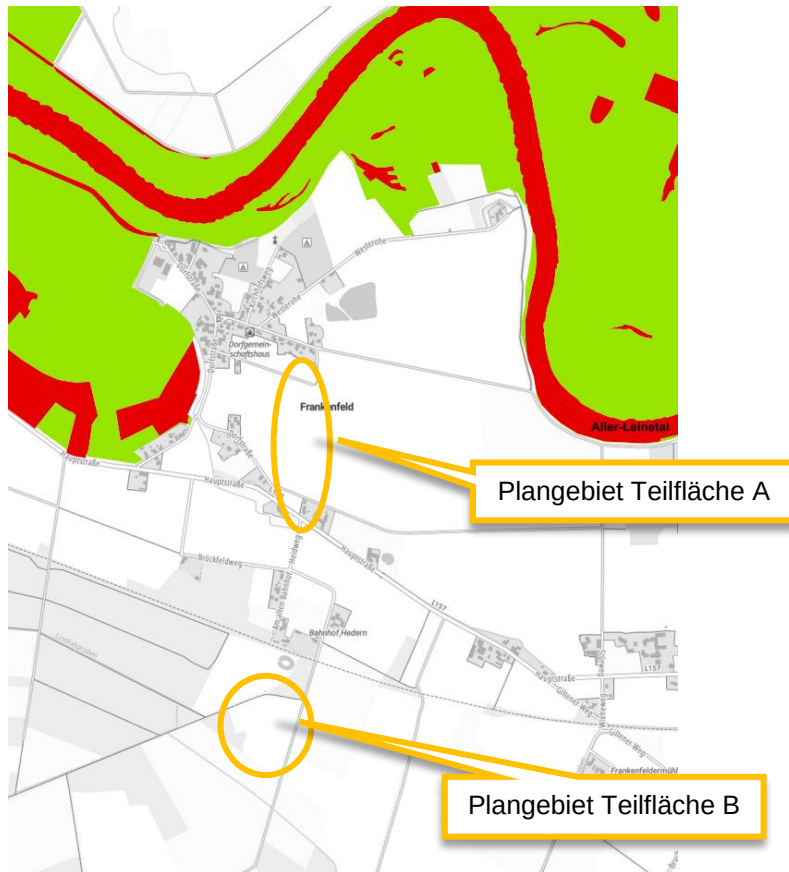


Abbildung 5: Auszug aus den Umweltkarten Niedersachsen (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Weiter nördlich, östlich und westlich von der Teilfläche A befinden sich Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 16 NNatSchG Abs. 1 und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 19 NNatSchG Abs. 1), die sich außerhalb der Plangebietsflächen befinden und von der Planung nicht betroffen sind.

3.5 Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung wird im wirksamen Flächennutzungsplan von 2009 zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen (Teilfläche SO FF-PV A und SO FF-PV B). Die SO FF-PV A-Fläche wird insgesamt als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die SO FF-PV B-Fläche ist zu einem Großteil ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Lediglich die (nord)westliche Fläche der Teilfläche B ist als Flächen für Wald ausgewiesen (siehe nachfolgende Abbildung).

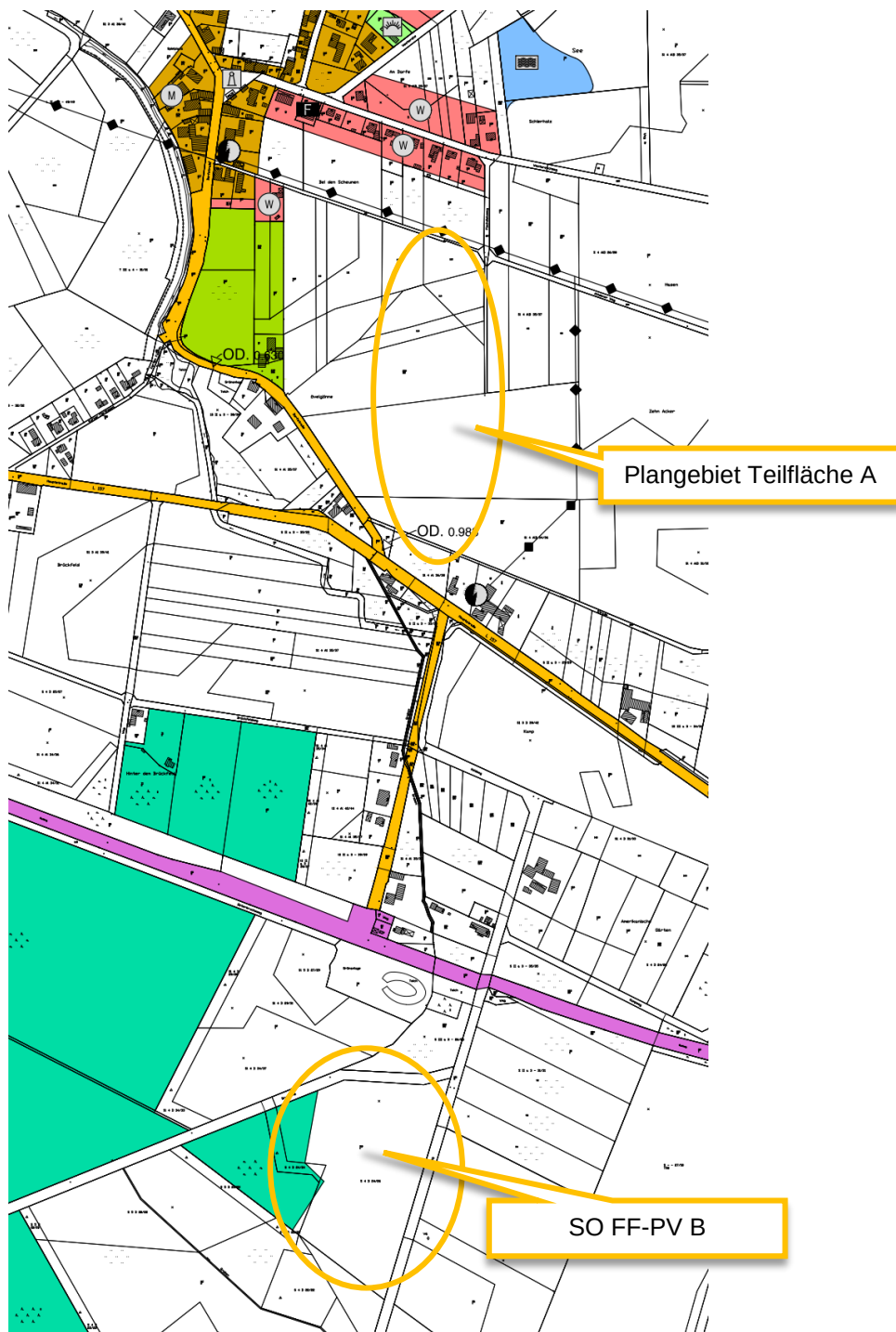


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2009

Das mit den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentierte Planungs- bzw. aktueller Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen wird zugunsten des geplanten Solarparks aufgegeben. Das Plangebiet (bestehend aus zwei Teilflächen) eignet sich für die vorgesehene Nutzung, weil sich die Flächen innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ in der Gemeinde befinden und daher die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben sind.

3.6 Informelle Konzepte

Die Energieagentur Heidekreis ist vom Landkreis Heidekreis beauftragt worden, sich um Themen rund um den Bereich (Erneuerbare) Energien und Klimaschutz zu kümmern. Die Schwerpunkte der Energieagentur Heidekreis liegen z.B. in den Bereichen: Energieeinsparung in Privathaushalten, energetische Sanierungen und Heizungsaustausch, Nutzung von erneuerbaren Energien, Kommunalen Klimaschutz etc.

3.6.1 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für den Heidekreis (2013)

Mit dem integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzept für den Heidekreis hat die Kreisverwaltung des Heidekreises sich dazu entschieden, auf Kreisebene die Gründung einer Klimaschutz-Agentur vorzubereiten. Hierfür wurden bestehende Teilkonzepte in ein überregionales Klimaschutzkonzept integriert.

Zusammengefasst hat das Konzept die bis zu dem Zeitpunkt definierten Maßnahmen in den Teilregionen verglichen und dabei besonders ausgeprägte, wie auch wenig besetzte Bereiche für die Erreichung der Klimaschutzziele identifiziert. Für den Heidekreis wurden dann kreisweite Maßnahmen entwickelt.

Darüber hinaus wurden auf der Basis der Potenzialabschätzungen Szenarien erstellt. Nachfolgend ein kleiner Einblick dazu.

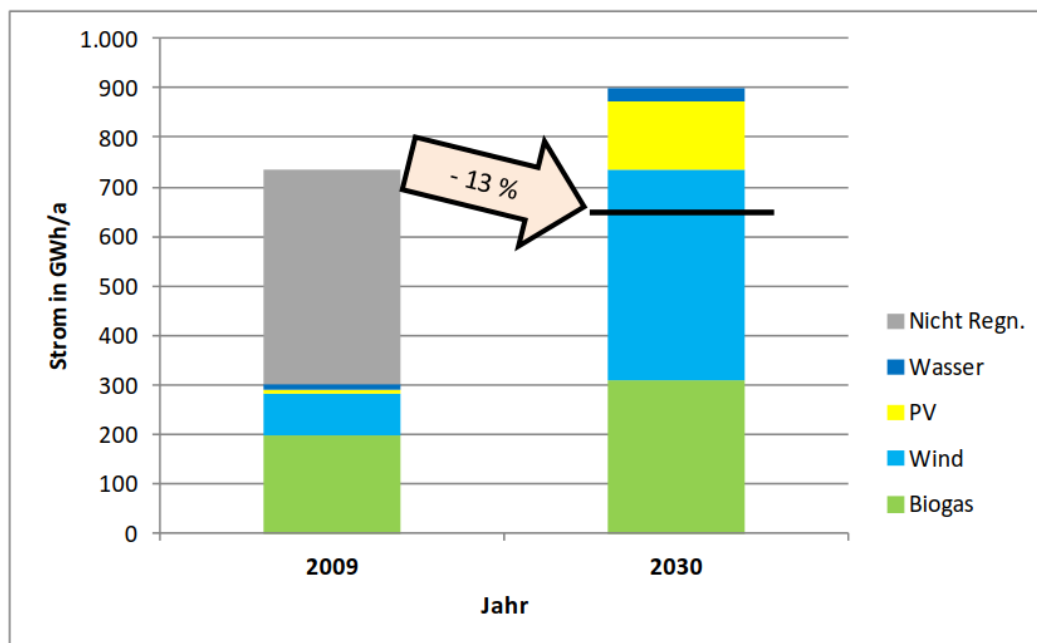


Abbildung 7: Szenario Strom Heidekreis 2009 und 2030 (Quelle: IKK Heidekreis 2013)

In diesem Szenario wird verdeutlicht, dass im Jahr 2009 das Potenzial aus Windkraft deutlich über dem aus Biomasse liegt und nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft wurde. Zudem wird ganz klar deutlich, dass auch das Potenzial aus Solarenergie (PV) noch erheblich steigen kann.

Das Ergebnis der Untersuchung verdeutlicht, dass u.a. im Bereich der erneuerbaren Energien fast in allen Bereichen noch ausbaufähige Potenziale bestehen. Im Gesamtbild ergibt sich aus der Untersuchung, dass bis zum Jahr 2030 der Gesamtenergiebedarf um 23 % gesenkt und der Anteil regenerativer Energien in der Stromerzeugung von ca. 300 GWh/a um ca. 200 % auf etwa 900 GWh/a verdreifacht werden kann. Der Stromverbrauch kann um 13 % reduziert werden und die Erzeugung zu 141 % (bezogen auf den Bedarf des Landkreises) auf regenerativer Basis erfolgen.

Das Konzept weist auch darauf hin, dass in einem Stromversorgungssystem, welches auf erneuerbare Energien basiert, Mechanismen zum zeitlichen und räumlichen Ausgleich erschlossen werden müssen („Smart Grid“) – z.B. Netzanpassungen oder Aufbau von Speicherkapazitäten (thermisch, elektrisch, chemisch). Darüber hinaus wird im Konzept auf Senkung des Strom- und Wärmeverbrauchs hingewiesen.

Aktuellere Zahlen für den Heidekreis liegen nicht vor.

3.6.2 Energiebericht der Samtgemeinde Rethem (Aller) 2022

Der Fachbereich Bauen und die Stabstelle Wirtschaftsförderung und kommunale Entwicklung haben den Energiebericht der Samtgemeinde Rethem (Aller) für Gebäude und Liegenschaften erarbeitet. Dieser Bericht fokussiert sich hauptsächlich auf „Einsparpotenziale“ und umfasst alle kommunalen Liegenschaften der Samtgemeinde sowie ihrer vier Mitgliedsgemeinden. Die Einsparpotenziale wurden infolge einer systematischen Erfassung und Analyse der Verbrauchsdaten für die Liegenschaften identifiziert, um einen Beitrag zu den bundesweiten Klimaschutzzielen zu leisten. Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und den steigenden Preisen für Elektrizität und Wärme wurde das Konzept erstellt, um den Umgang mit Energie effizienter gestalten zu können. Der Bericht untersucht hauptsächlich die Energie- und Ressourcenverbräuche in ausgesuchten Gebäuden sowie beispielsweise Straßenbeleuchtungen in den Gemeindeteilen. Auf die einzelnen Gebäude und Straßenbeleuchtungen wird hier nicht im Einzelnen eingegangen.

Festzuhalten und relevant für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist aber die Tatsache, dass Handlungsbedarf besteht – sowohl beim Ausbau der erneuerbaren Energiequellen (inkl. Freiflächen-Photovoltaikanlagen) als auch bei den Einsparmaßnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs.

3.7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist im Jahr 2000 in Kraft getreten und ist ein Instrument für Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien. Seit dem Inkrafttreten erfolgten regelmäßig Novellierungen (EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, PV-Novelle, EEG 2014, EEG 2017 sowie EEG 2021 und 2023). Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Aktuell steht eine weitere Novellierung des EEGs an. Mit dem „Osterpaket 2022“ wurden weitere Änderungen durchgeführt, wie z. B. das Zwischenziel 2030 anzuheben. Dann sollen bereits 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen (vgl. Energiezukunft 2022 und BMWK 2022).

Die Novellierung des EEG 2004 ermöglicht die Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen (ohne Größenbegrenzung). Bei der Standortwahl sind folgende Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beachten, weil sie aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen:

- „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparken sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten, i.d.R. im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Befindet sich der Standort in einem IBA (Important Bird Area) bzw. faktischen Vogelschutzgebiet, ist eine Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an die EU-Vogelschutzrichtlinie vorzunehmen.
- Es sollen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Dies können zum Beispiel Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung sein. Werden Ackerflächen gewählt, so müssen diese zuvor intensiv bewirtschaftet gewesen sein und im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden.
- Die Anlagen sollen keinen landschaftsprägenden Charakter haben, exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sollen daher gemieden werden“ (NABU 2005).

Die oben genannten Kriterien werden im Rahmen der Bauleitplanung im Parallelverfahren berücksichtigt.

Mit der Novelle des EEG 2023 wurden weitere Ausbauziele für Photovoltaikanlagen benannt, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu berücksichtigen und anzustreben sind (z.B. beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien oder treibhausgasarme Wirtschaft bis 2035 und klimaneutrale Stromversorgung etc.). Das EEG hebt in § 2 insbesondere hervor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (ausgeschlossen sind die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung). Unter § 4 Abs. 3 f) wird für Solaranlagen das Ziel definiert, 400 Gigawatt im Jahr 2040 zu erreichen und diese Leistung nach dem Jahr 2040 zu erhalten.

3.8 Bestehende Bebauungspläne und Satzungen

Für das Plangebiet besteht weder ein rechtskräftiger Bebauungsplan noch eine Satzung.

4 Weitere rechtliche und standortbezogene Anforderungen u. ihre Berücksichtigung

4.1 Hochwasserrisikogebiet

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans liegt gemäß der Karten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in einem sogenannten Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in dem bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem} – voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre, Extremereignis) die vorhandenen Deiche eventuell für einen Schutz dieser Gebiete nicht ausreichen, da für die Deiche der Bemessungswasserstand eines HQ_{100} angenommen wurde. Gegenüber dem Bemessungswasserstand verfügen die Deiche noch über einen zusätzlichen Freibord, so dass dann die tatsächliche Deichhöhe ggf. auch bei einem HQ_{extrem} ausreichend hoch sein kann, ein Überspülen der Deiche aber nicht ausgeschlossen werden kann. Auch das Szenario eines Deichbruches an der Aller kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wodurch das Plangebiet durch einströmendes Wasser gefährdet würde.

Aufgrund dieser nicht auszuschließenden, wenn auch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eintretenden Risiken, sind gemäß § 78b (1) Nr. 1 WHG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen innerhalb dieser Risikogebiete der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Die Karten des NLWKN geben für das Plangebiet, hier Teilfläche SO FF-PV A, bei der gegenwärtigen Geländehöhe Wasserstandshöhen durch ein HQ_{extrem} der Aller von teilweise 10 bis < 100 cm vor (siehe nachfolgende Abb.). Für die Teilfläche SO FF-PV B geben die Karten des NLWKN bei der gegenwärtigen Geländehöhe Wasserstandshöhen durch ein HQ_{extrem} der Aller von 10 bis < 30 cm vor (siehe nachfolgende Abb.).

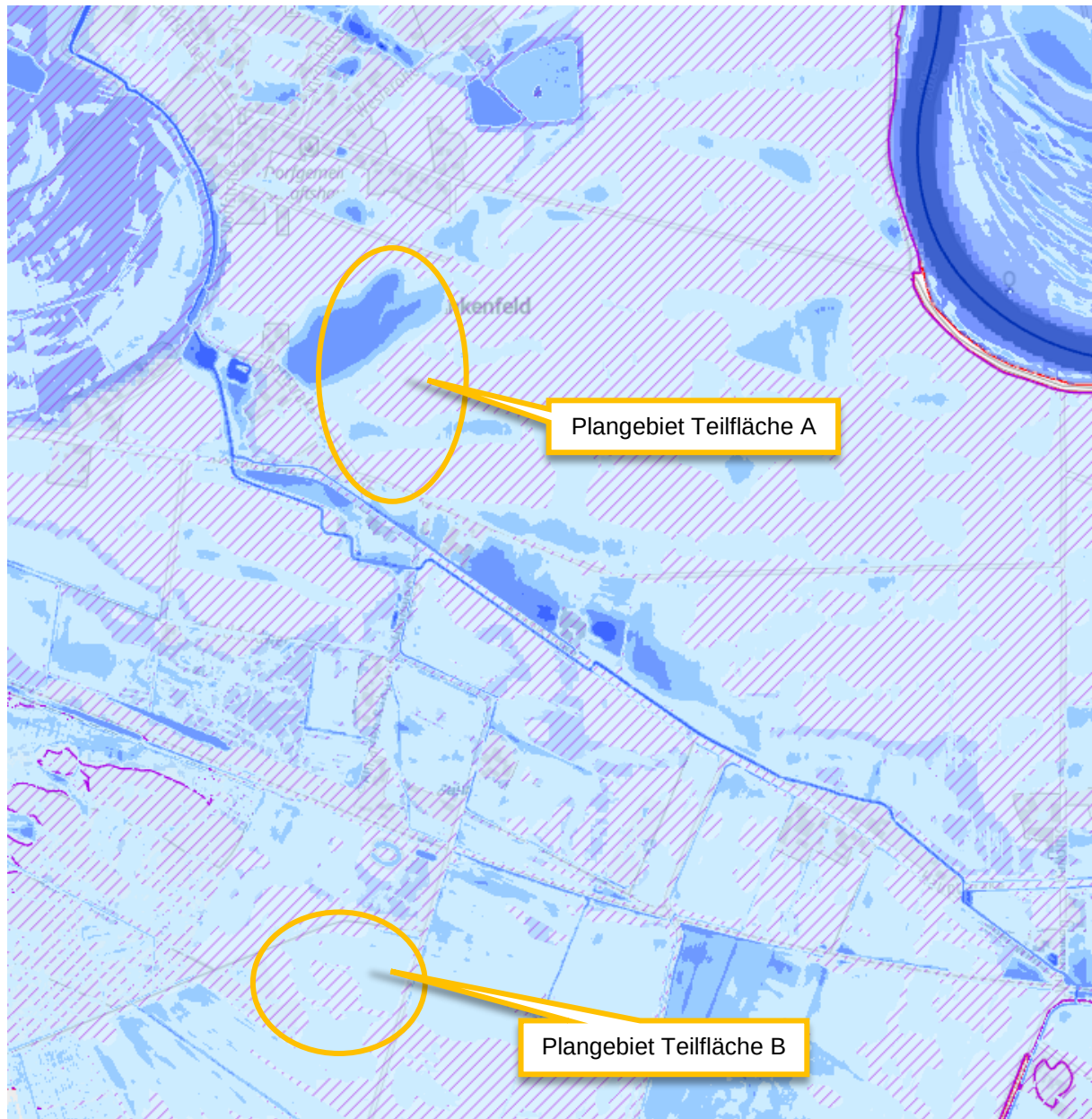
Dabei ist zu beachten, dass die angegebenen Wasserstandshöhen für das HQ_{extrem} , anders als beim HQ_{100} nicht auf hydraulischen Berechnungen basieren, sondern es sich dabei um pauschalisierte Festlegungen (eine sog. Ausspiegelung der gewässerseitigen HQ_{100} -Wasserstände) handelt. Dabei ist das HQ_{extrem} an der Aller ein $HQ_{100} \cdot \text{Faktor } 1,3$ (in Niedersachsen). In welcher Höhe Wasserstände durch eine Verteilung des Wassers in der Fläche dann tatsächlich eintreten würden, kann ohne eine hydraulische Berechnung des gesamten Niederungsbereichs von Aller nicht vorhergesagt werden.

Für den Fall des Eintretens eines HQ_{extrem} ist mit einer ausreichenden mehrtägigen Vorwarnzeit auszugehen, so dass eine Evakuierung der Gebiete erfolgen kann.

Für die im Plangebiet vorgesehene Nutzung einer PV-Anlage würde dies bedeuten, dass die Anlage im Zuge der Vorwarnzeit abgeschaltet werden könnte. Hierbei sind grundsätzlich zwei Tatsachen zu berücksichtigen. Eine hochwassersichere Errichtung der Anlage wäre aufgrund der Wasserstandshöhen des HQ_{extrem} voraussichtlich unverhältnismäßig.

Die Darstellung des Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist die Planung eines Solarparks grundsätzlich mit diesen Anforderungen vereinbar. Auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine nachrichtliche Übernahme des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen.



NI: Überflutungstiefe Extrem
keine Metadaten vorhanden

- Legende
- < 10 cm
 - 10 bis < 30 cm
 - 30 bis < 50 cm
 - 50 bis < 100 cm
 - 100 bis < 200 cm
 - 200 bis < 400 cm
 - >= 400 cm

Abbildung 8: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte HQextrem der Aller des NLWKN (Stand: September 2025)

4.2 Belange von Altlasten und Kampfmittel

Im Bereich des Geltungsbereichs (Teilfläche SO FF-PV A und SO FF-PV B) dieses Bebauungsplanes sind zunächst keine Verdachtsflächen im Hinblick auf Altlasten und Kampfmittel bekannt.

Diese Annahme ist im weiteren Beteiligungsverfahren vom Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu bestätigen.

Gegebenenfalls können Erkundungen erforderlich werden.

4.3 Belange des Denkmalschutzes/Archäologie

Im Bereich des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes sind zunächst keine archäologischen Verdachtsflächen bekannt.

Diese Annahme ist im weiteren Beteiligungsverfahren von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises bzw. dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu bestätigen.

Gegebenenfalls können Erkundungen erforderlich werden.

4.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden im weiteren Verfahren im Rahmen eines Umweltberichts geprüft.

Die Ergebnisse fließen dann in die Erarbeitung des Entwurfs der 22. Flächennutzungsplanänderung ein.

Aktuell werden die Kartierungen für die sog. Jahreskartierung bis einschließlich März 2026 durchgeführt und anschließend final abgeschlossen.

Die ersten Ergebnisse für die Brutvogelkartierung liegen vor und können in der Anlage eingesehen werden.

4.5 Weitere fachrechtliche Anforderungen

Weitere fachrechtliche Anforderungen betreffen das Planverfahren nicht unmittelbar.

5 Interkommunale Abstimmung

Gemäß § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die Belange der Nachbargemeinden werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgefragt und in die Abwägung eingestellt.

6 Standortprüfung

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans dient im Parallelverfahren der Schaffung des Baurechts für einen Solarpark und unterstützt erneuerbare Energien in ländlichen Regionen. Damit entspricht die Planung den Zielen der Landesraumordnung sowie der Regionalen Raumordnung. Die Vereinbarkeit der Planung mit den weiteren Zielen und Anforderungen der Raumordnung ist ebenfalls gegeben.

Die übergeordnete Planung (LROP, RROP, EEG etc.) beschreibt die Notwendigkeit des bundesweiten Ausbaus erneuerbarer Energien, um die Klimaschutzpolitischen Ziele zu erreichen und z.B. eine treibhausgasarme Wirtschaft bis 2035 sowie landesweit eine klimaneutrale Stromversorgung zu gewährleisten.

Das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Heidekreis aus dem Jahr 2023 verdeutlicht die Durchführbarkeit der im Parallelverfahren beabsichtigten Planung an diesem Standort. Die betrachteten Flächen liegen innerhalb der Kulisse der förderfähigen Weißflächen. Da die Gemeinde Frankenfeld keine Gunstflächen für FF-PV aufweist, entspricht die Planung der Steuerungswirkung der Potenzialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung für FF-PV des Landkreises Heidekreis und nutzt möglichst konfliktarme sowie gemäß EEG förderfähige Flächen.

Die Schaffung von Baurecht für die Ansiedlung eines Solarparks ist hier auf zwei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Die Planung hat unter Beachtung der aktuell vorliegenden Informationen keine negativen Auswirkungen für den Fall seltener Hochwasserereignisse. Die Möglichkeit seltener Hochwasserereignisse stellt grundsätzlich kein Planungshindernis für einen Solarpark in dieser Lage dar. Im Ernstfall kann beispielsweise die Stromversorgung abgestellt werden.

Die Flächen eignen sich auch aufgrund der zum Teil bestehenden Eingrünungen, sowohl östlich der Teilfläche A als auch westlich der Teilfläche B (Waldfläche), als Flächen für FF-PV-Anlagen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann die Sondergebiets-Nutzung weiter ausdifferenziert werden, um z.B. vorhandene Sträucher und Bäume am Rand des Flurstücks zu sichern und zu erweitern, um somit den Belangen des Landschaftsbildes gerecht zu werden. Der auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens dennoch zu erwartende naturschutzfachliche Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern wird im Laufe des Verfahrens im Rahmen eines ausführlichen Umweltberichts ermittelt und berücksichtigt (siehe Anlage I).

Weitere Faktoren, die die Realisierung eines Solarparks auf den genannten Flächen befürworten:

Die nachfolgende Abbildung stellt das Gemeindegebiet der Gemeinde Frankenfeld und den Radweg entlang der alten Bahntrasse dar. Innerhalb des Radwegs ist die 20 kV-Sammelleitung der Avacon zwischen dem UW Ahlden und SSt Rethem verlegt. Diese Leitung wird als günstigster Netzanschluss innerhalb der Gemeinde betrachtet und als Gunstkriterium gem. der Potenzialanalyse des Landkreis Heidekreis gewertet.

Flächen im nördlichen Gemeindegebiet grenzen unmittelbar an das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet entlang der Aller. Aufgrund der Nähe zu diesen geschützten Habitaten ist mit Konflikten in Natur- und Artenschutzbelangen zu rechnen. Die südliche Flächenkulisse ist durch weiträumige Freiflächen, großmaßstäbliche Feldblöcke und angrenzende Waldflächen geprägt. Jedoch eignen sich diese Flächen weniger für die im Parallelverfahren beabsichtigte Planung, weil damit eine erhebliche Umgestaltung bislang unzerschnittener Freiräume einhergehen würde. Die Flächenwahl in der Nähe bestehender Strukturen reduziert die Beschneidung des Freiraums. Zudem bietet die Lage entlang der bestehenden Kabeltrasse den Vorteil, dass der Eingriff zur Verlegung der Anschlussleitung vom FFPV-Park an das öffentliche Netz gering gehalten wird.

Direkte Planungsalternativen sind somit nicht gegeben. Daher trägt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für einen Solarpark auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur geordneten Siedlungsentwicklung bei.

Unter Abwägung der städtebaulich relevanten Belange gegeneinander und untereinander ist die vorgesehene Umsetzung einer Flächennutzungsplanänderung auf den vorgesehenen Flächen vertretbar und sachgerecht. Die Bereitstellung von Flächen für die Realisierung eines Solarparks stellt folgerichtig eine für den Standort geeignete und auch sinnvolle Nutzung dar.

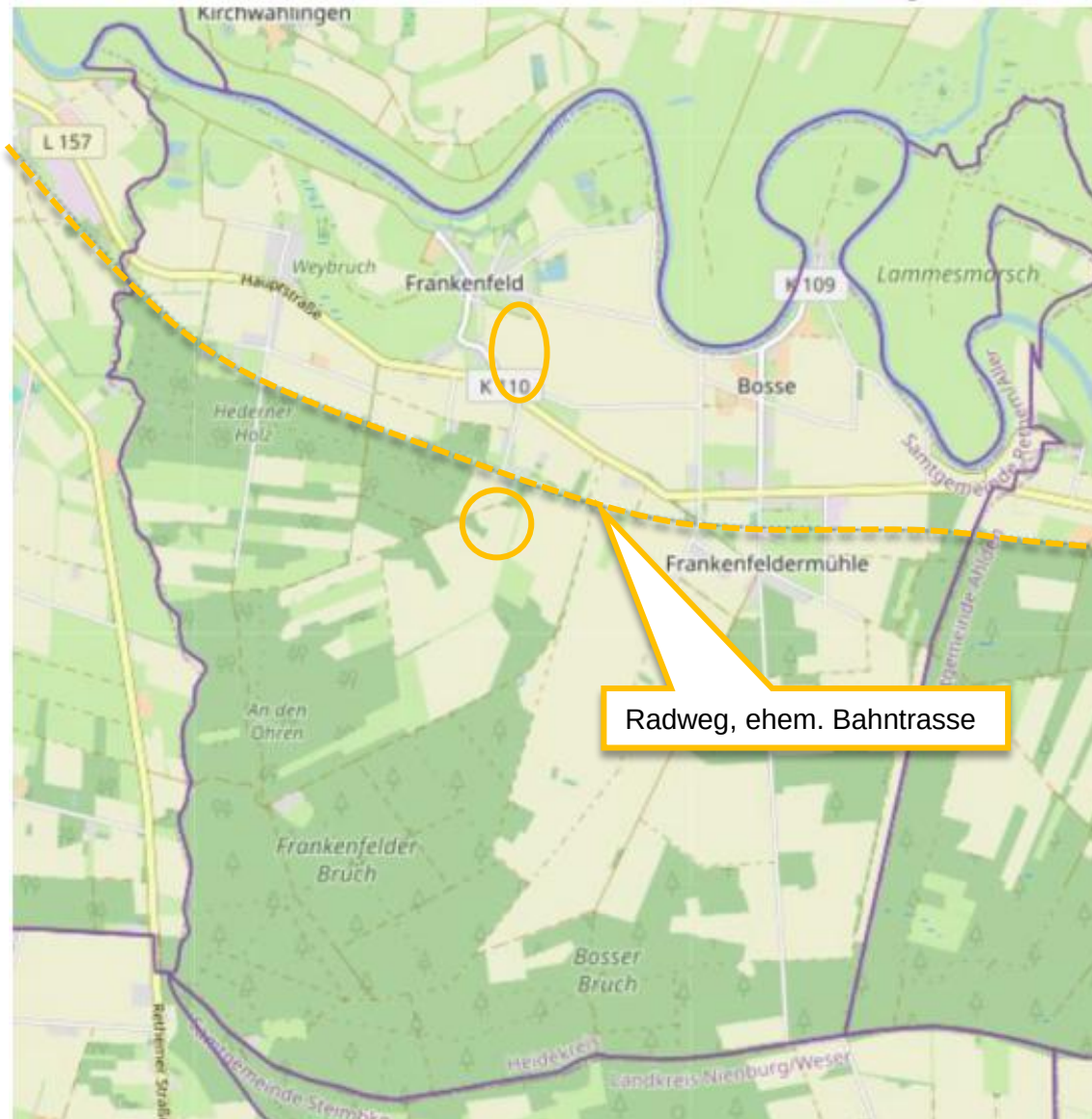


Abbildung 9: Ausschnitt Gemeindegebiet der Gemeinde Frankenfeld (Quelle: NIBIS Kartenserver)

7 Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung

7.1 Art der Nutzung

Ziel des Verfahrens ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 legt in § 1 (1) fest, die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung darzustellen. Entsprechend erfolgt die Ausweisung einer sonstigen Sondergebietsfläche (bestehend aus zwei Teilflächen SO FF-PV A und SO FF-PV B) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (siehe nachfolgende Abbildungen).

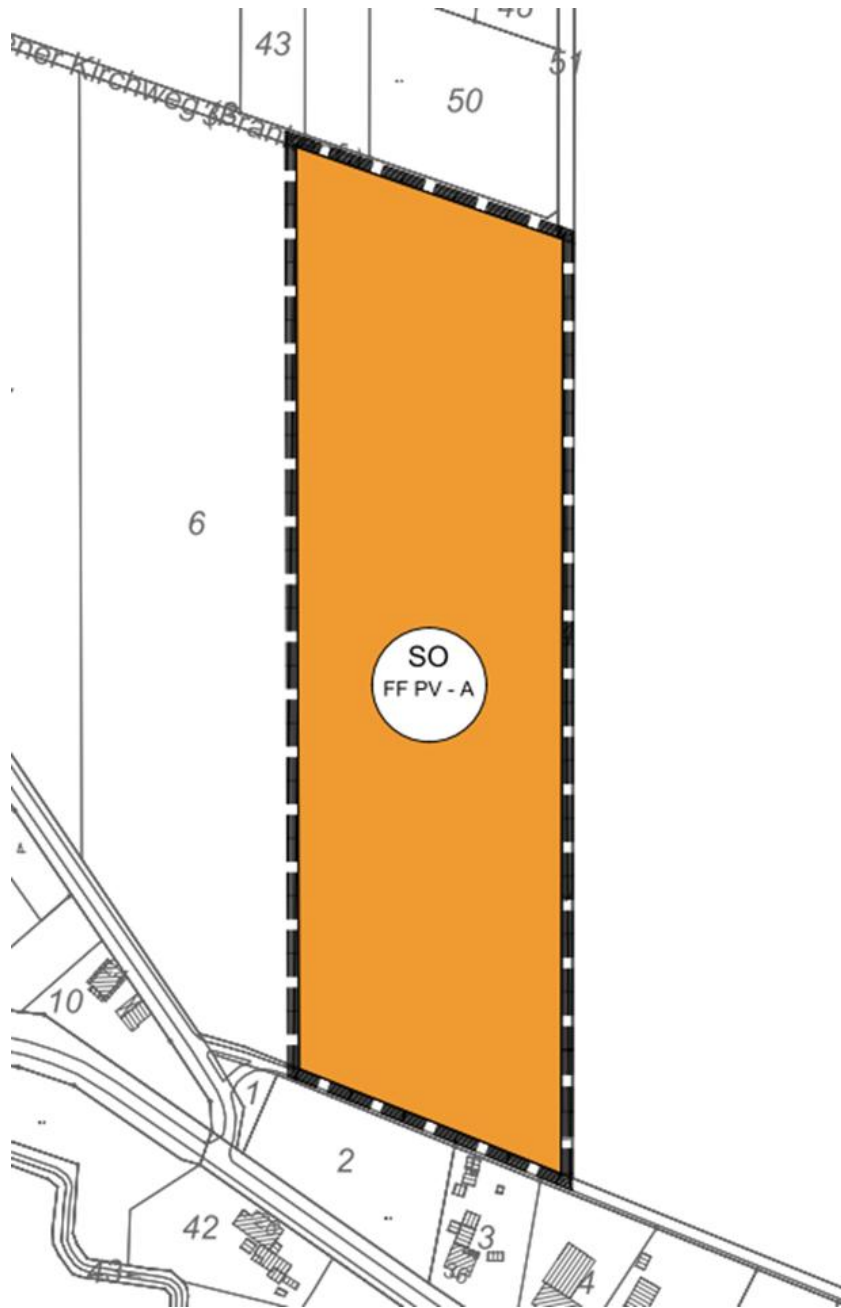


Abbildung 10: Planzeichnung FF-PV A, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip)



Abbildung 11: Planzeichnung FF-PV B, 22. Flächennutzungsplanänderung (Quelle: uip)

7.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der Teilfläche A (SO FF-PV A) erfolgt über den angrenzenden Ahldener Kirschweg und über einen befestigten Betonplattenweg südlich der Fläche. Bei beiden handelt es sich um öffentliche Wege. Die Zufahrt zur Fläche A erfolgt über den öffentlichen Weg im Süden.

Die Teilfläche B (SO FF-PV B) liegt am Heidweg südlich des alten Bahnhof Hedern und des Radwegs entlang der alten Bahntrasse. Der Heidweg ist ein öffentlicher Weg mit Asphaltbefestigung. Die Zufahrt zur Fläche B erfolgt über den o.g. Weg.

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabenstandortes für beide Teilflächen ist damit gesichert.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung/Abwasser/Müll

Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Die im Plangebiet angestrebte Nutzung produziert keine Abwässer und keinen Müll. Alle Baumaßnahmen sollen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass sowohl von der Baustelle als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Energieversorgung

Der Netzanschluss erfolgt über die 20 kV-Sammelleitung der Avacon zwischen dem UW Ahlden und SSt Rethem. Diese verläuft innerhalb des Radwegs entlang der alten Bahntrasse. Die Übergabestation befindet sich außerhalb der überplanten FFPV-Flächen, auf einer extern gesicherten Fläche.

Der Verknüpfungspunkt wird an der Kreuzung von Radweg und Heidweg geplant. Nach den Anschlussbedingungen der Avacon muss die Übergabestation in einem Abstand von 50 m zum Verknüpfungspunkt errichtet werden, sodass sich die ÜGS außerhalb der Projektflächen für die FFPV-Anlage befinden wird.

Ein Versorgungsanschluss mit Gas ist aufgrund der geplanten Nutzung jedoch nicht erforderlich.

Telekommunikation

Im Plangebiet sind fernmeldetechnische Erschließungen (wie Telekommunikation) erforderlich, um die Videoüberwachung des Solarparks gewährleisten zu können. Die Anlage soll entweder über eine Funkverbindung oder einen Kabelanschluss mit der notwendigen Kommunikationstechnologie ausgestattet werden.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt, mit Hinblick auf den Grundsatz, gem. § 2 des Nds. Brandschutzgesetzes durch die Samtgemeinde Rethem (Aller). Die Herstellung der Löschwasserversorgung ist entsprechend den Angaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.

Niederschlagswasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen und kann, z. B. unter den Solarmodulen versickern.

8 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB

Das vorliegende Konzept mit dem Ziel der Schaffung des Bauplanungsrechts für einen Solarpark dient der Unterstützung erneuerbarer Energien in ländlichen Regionen und entspricht hiermit den entsprechenden Zielen der Landesraumordnung als auch der Regionalen Raumordnung. Die Vereinbarkeit der Planung mit den weiteren Zielen und Anforderungen der Raumordnung ist ebenfalls gegeben.

Bei dem Standort werden zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant (zwei Teilflächen in unmittelbarer Nähe zueinander). Diese Flächen sind gem. des Konzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis (2023) sog. „Flächen innerhalb der Kulisse der förderfähigen Weißflächen“. Da die Gemeinde keine Gunstflächen für FF-PV aufweist, entspricht die Planung der Steuerungswirkung der Potenzialflächenanalyse zur räumlichen Steuerung für FF-PV des Landkreis Heidekreis und nutzt gem. des EEGs möglichst konfliktarme und förderfähige Flächen.

Die Planung hat unter Beachtung der vorliegenden Grundlagen (Auskunft über NIBIS-Kartenserver etc.) keine negativen Auswirkungen auf Altlasten o.ä., weil beide Teilflächen nicht von Restriktionen betroffen sind.

Das gilt auch für den Fall seltener Hochwasserereignisse. Die Möglichkeit seltener Hochwasserereignisse stellt grundsätzlich kein Planungshindernis für einen Solarpark in dieser Lage dar. Im Ernstfall kann beispielsweise die Stromversorgung abgestellt werden.

Die Flächen eignen sich auch aufgrund der zum Teil bestehenden Eingrünungen, sowohl östlich der Teilfläche A als auch westlich der Teilfläche B, als Flächen für FFPV-Anlagen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens werden die restlichen Randflächen in Form einer durchgehenden Hecke gesichert, so dass der Solarpark im Orts- und Landschaftsbild kaum wahrnehmbar ist.

Der auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens trotzdem zu erwartende naturschutzfachliche Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern wird im Laufe des Verfahrens (im UWB) ermittelt und berücksichtigt (siehe Anlage I).

Die nähere und weitere Umgebung des Plangebietes (bestehend aus zwei Teilflächen) wird überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Im Norden sowie im Süden/Südwesten grenzt die Teilfläche A an vorhandene Wohngebiete. Die Kriterien für FFPV-Anlagen der Gemeinde Frankenfeld fordern einen Mindestabstand von 50 m zu Wohngebäuden. Die Teilfläche A befindet sich in unmittelbarer Nähe zu 2 Wohngebäuden in weniger als 50 m Entfernung. Für die beiden Wohnhäuser innerhalb des 50 m-Abstands liegen Einverständniserklärungen der Eigentümer zur Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstands. Die Teilfläche B grenzt im Westen unmittelbar an eine Waldfläche. Jedoch wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren an dieser Stelle mit einem Abstand von 25 m zur Waldkante geplant (Baumfälllänge), um diese Fläche frei von Bebauung (hier: FF-PV-Modultische) zu halten. Die Eignung der Flächen für FF-PV-Anlagen ist folglich weiterhin gegeben.

Unter Abwägung der städtebaulich relevanten privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist die Ausweisung eines Sondergebiets Solarpark vertretbar und sachgerecht.

9 Städtebauliche Flächenbilanz

Städtebauliche Flächenbilanz:

Fläche Geltungsbereich FNP-Änd. insgesamt	9,3 ha
davon Sondergebiet (SO) FF-PV A „Solarpark“	4,7 ha
davon Sondergebiet (SO) FF-PV B „Solarpark“	4,6 ha
<u>Fläche insgesamt:</u>	<u>9,3 ha</u>

10 Anlage I – Brutvogelkartierbericht